



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(21. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2012)
Punkt 10 zur vorläufigen Tagesordnung)
Verschiedenes

Mindestabstände für das Stillliegen von Schiffen außerhalb von behördlich ausgewiesenen Liegeplätzen gemäß Absätzen 7.1.5.4.3 und 7.2.5.4.3 ADN

Eingereicht durch die Regierung von Deutschland¹

I. Hintergrund

- 1 Der Absatz 7.1.5.4.3 ADN gibt für Trockengüterschiffe, die gefährliche Güter befördern, der Absatz 7.2.5.4.3 ADN gibt für Tankschiffe, die gefährliche Güter befördern, bestimmte Mindestabstände zu anderen Objekten vor, die beim Stillliegen außerhalb von behördlich ausgewiesenen Liegeplätzen einzuhalten sind.
- 2 Die Mindestabstände beziehen sich nach der französischen Fassung und der deutschen Übersetzung auf „geschlossene Wohngebiete, Kunstbauten und Tanklager“.
3. In der englischen Sprachfassung wird für „Kunstbauten“ der Begriff „civil engineering structures“ verwendet.
4. Die deutsche Delegation ist der Meinung, dass unter „Kunstbauten“ nicht Bauwerke von besonderem künstlerischem Wert zu verstehen sind, sondern entsprechend der englischen Wortwahl „Ingenieurbauwerke“.
5. Als „Ingenieurbauwerke“ werden nach Kenntnis der deutschen Delegation zum Beispiel bezeichnet: Brücken, Tunnel, Schleusenbauwerke, hohe Lärmschutzwände über 2 Meter, Silos, Kühltürme, Tiefgaragen, Regenrückhaltebecken, unterirdische Bahnhöfe etc.

II. Diskussionsvorschlag

6. Es könnte diskutiert werden, ob das Verständnis von „Kunstbauten“ als „Ingenieurbauwerken“ zutreffend ist.

¹ Von der UN-ECE in Englisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/21/INF.8 verteilt.

7. Wenn diese Auslegung zutrifft, könnte diskutiert werden
- ob der Schiffsführer in der Regel über hinreichende Kenntnisse zur Lage derartiger Ingenieurbauwerke verfügt
 - unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde in dicht bebauten Siedlungs- und Wirtschaftsräumen, wie z.B. in Deutschland entlang des Rheins, der Mosel oder der Kanäle im Ruhrgebiet, im Einzelfall nach Absatz 7.1.5.4.4 bzw. Absatz 7.2.5.4.4 ADN geringere Abstände zulassen kann. Relevante Aspekte dabei könnten der Anlass für das Stillliegen, die von den Schiffen ausgehenden Gefahren und die Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit der Ingenieurbauwerke sein.

III. Vorhergehende Anfrage

8. In diesem Zusammenhang möchte die deutsche Delegation nochmals an ihre Anfrage in dem zur 20. Sitzung vorgelegten Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/20/INF11 zu den Mindestabständen bei behördlich ausgewiesenen Liegeplätzen erinnern und würde sich über weitere Zuschriften der anderen Delegationen freuen.
